

Anspruch auf Kostenersatz

Anspruch auf Kostenersatz haben folgende Personen:

- Mitglieder des Vorstandes
- TrainerInnen der Nationalteams bzw. des Kaders
- Team ManagerInnen

Der Anspruch ist nur dann gegeben, wenn die Aufwendungen im Zuge der Ausübung ihres Amtes bei offiziellen Veranstaltungen oder Vorbereitungen zu solchen entstanden sind.

In Ausnahmefällen können auch zuvor nicht angeführte Personen um einen Kostenersatz ansuchen. Das Ansuchen muss jedoch bereits vor erfolgter Bezahlung in schriftlicher Form (E-Mail, Betrag, Zweck) an den AKA-Vorstand erfolgen. Die Ausgaben müssen dabei einen dem Verband dienlichen Verwendungszweck haben. Die Ausnahmen sind jeweils nur für den übermittelten Antrag gültig.

Aufstellung Kostenersatz

Folgende Kosten werden erstattet (Kosten, die durch die AKA bereits getragen werden, sind nicht aufgeführt):

- Treibstoffkosten, Mautkosten
- Kosten für öffentlichen Verkehr (2. Klasse), Flüge (Economy)
- Übernachtung
- Material, Kosten für offizielle Postsendungen
- Teilnahme an EKF Shinpanseminaren (max. EUR300,00)

Minderung des Kostenersatzes

Nimmt eine anspruchsberechtigte Person aktiv an Veranstaltungen Teil (z.B.: Team Manager ist auch Kämpfer) dann wird der Anspruch um 50% reduziert.

Der Anspruch darf auch nur für den jeweils eigenen Anteil geltend gemacht werden. z.B.: Erfolgt eine Anreise mit dem Auto in dem 4 Personen davon 1 Anspruchsberechtigter fahren, darf max. $\frac{1}{4}$ der Kosten beantragt werden.

Ansuchen um Kostenersatz

Für die Erstattung der Kosten ist die Einreichung mittels aktuell gültiger Letztverbraucherliste (Download auf der AKA-Homepage oder Anfrage beim Vorstand) bis spätestens 3 Monate nach dem die Aufwendung erfolgt ist, zwingend erforderlich.

Flugreisen sind im speziellen vor der Buchung mit dem AKA-Vorstand abzustimmen.

Für eine rasche Bearbeitung ist eine digitale Übermittlung möglich; die Originale sind jedoch bei nächster Gelegenheit an den AKA-Vorstand zu übermitteln.